

Beilage 1 B zur Anhörung vom 05.01.2011
**Verordnung
über die behördliche Strassensignalisation
(BSSV)**

vom xx.yy.zzzz

Aus rein praktischen Gründen wird bei der Artikelnummerierung noch mit "a" und "b" etc gearbeitet. Die Verordnung wird zu einem späteren Zeitpunkt vollständig korrekt durchnummeriert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5, 6, 32 Absatz 3, 57, 103 Absatz 1 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG)

sowie auf Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960² über die Nationalstrassen,

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Voraussetzungen der Verwendung, die Anordnung und das Anbringen der in der Verordnung vom ...³ über die Strassenbenützung (E-StBV) geregelten und in deren Anhang 1 abgebildeten Signale und Markierungen; die Ziffern in Klammern bei den Signalen beziehen sich auf Anhang 1 E-StBV;
- b. die Strassenreklamen.

Art. 2 Begriffe

¹ Signalisation im Sinne dieser Verordnung ist das Anordnen, Anbringen und Entfernen von Signalen und von Markierungen.

² Die Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die jeweils für die Signalisation zuständige Behörde.

2. Kapitel: Allgemeine Anforderungen an die Strassensignalisation

Art. 3 Grundsätze

¹ Signale und Markierungen dürfen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich ist. Wo sie unerlässlich sind, dürfen sie nicht fehlen.

¹ SR 741.01

² SR 725.11

³ SR ...

² Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, so ist die Massnahme zu wählen, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht.

³ Signale und Markierungen dürfen nur angebracht oder entfernt werden, wenn dies von der Behörde angeordnet worden ist. Vorbehalten bleiben die Pflicht der Strassenbenutzerinnen und -benützer, Hindernisse auf der Fahrbahn zu kennzeichnen, sowie die Befugnis der Polizei, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Signale anzubringen und zu entfernen.

⁴ Versuche mit örtlichen Verkehrsanordnungen dürfen höchstens für ein Jahr angeordnet werden.

⁵ Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die bundesrechtlich vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet werden.

⁶ Für die Ausgestaltung und das Anbringen der Signale direkt an Bahnübergängen, ausgenommen Lichtsignale und das Signal «Strassenbahn», gilt das Eisenbahnrecht.

Art. 4 Überprüfung und Unterhalt von Signalen und Markierungen

¹ Die Behörde muss die Signale und Markierungen periodisch, insbesondere bei veränderten Verhältnissen, überprüfen und sie gegebenenfalls anpassen. Signale und Markierungen sind zu entfernen, sobald sie nicht mehr nötig sind, insbesondere wenn sie saisonal bedingte Hinweise, Warnungen oder Vorschriften beinhalten.

² Beschädigte Signale sind zu ersetzen und Markierungen rechtzeitig zu erneuern.

Art. 5 Allgemeine Aufstellungsvorschriften

¹ Die Signale und Markierungen sind, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen.

² Am gleichen Pfosten dürfen drei, aus zwingenden Gründen vier Signale oder signalergänzende Angaben angebracht werden. Dabei gelten zwei Wegweiser als ein Signal; eine Ampel samt Zusatzeinrichtungen gilt ebenfalls als ein Signal. Auf Tafeln sind die einzelnen Signale und signalergänzenden Angaben separat zu zählen.

³ Vorschrifts- und Gefahrensignale sind so anzubringen, dass sie optimal erkennbar sind.

⁴ Sind an einem Pfosten ausschliesslich Wegweiser angebracht, so ist die Anzahl der Wegweiser nach den Artikeln 140 Absatz 2 und 141 E-StBV⁴ nicht beschränkt.

⁵ Signalpfosten dürfen nicht in kurzen Abständen aufeinander folgen.

Art. 6 Darstellung der Signale

¹ Signale können auf einer rechteckigen weissen Tafel dargestellt werden:

- a. wenn sie über der Fahrbahn oder über einzelnen Fahrstreifen angebracht sind;

⁴ SR....

- b. auf Wechselsignalanlagen;
- c. innerorts, wenn signalergänzende Angaben erforderlich sind;
- d. ausserorts auf unbedeutenden Nebenstrassen, wenn signalergänzende Angaben erforderlich sind.

² Signale in lichttechnischer Ausführung können auf rechteckigen schwarzen Tafeln dargestellt werden.

³ Signale können kurzfristig auf weissen dreieckigen Faltsignalen dargestellt werden.

⁴ Die Signale müssen retroreflektieren oder nachts beleuchtet sein, ausgenommen die Wegweiser nach den Artikeln 139, 140 Absatz 2 und 141 E-StBV⁵.

⁵ Signale können seitenverkehrt abgebildet werden, wenn damit ihre Bedeutung verdeutlicht wird.

Art. 7 Standort der Signale

¹ Signale sind so anzubringen, dass sie rechtzeitig erkannt und nicht durch Hindernisse verdeckt werden. Unbeleuchtete Signale müssen vom Licht der Fahrzeuge getroffen werden.

² Ein Signal darf an einer Stelle nur mehrfach angebracht werden, wenn es so besser erkannt wird.

³ Vorschrifts- und Gefahrensignale sind am rechten Strassenrand anzubringen. Bei Bedarf können sie über die Fahrbahn gehängt, auf Inseln oder aus zwingenden Gründen links angebracht werden. Die Ende-Signale auf Nebenstrassen können links auf der Rückseite von Signalen für den Gegenverkehr angebracht werden.

⁴ Signale dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen.

⁵ Das Signal «Hindernis umfahren» (C.12 und C.13) kann bei Bedarf auch an fahrenden Fahrzeugen angebracht werden.

Art. 8 Schrift und Symbole

¹ Auf Signalen ist die ASTRA-Frutiger-Schrift zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Signalisation touristisch bedeutsamer Ziele.

² Auf weissem und orangem Grund sind die Schrift und die Symbole schwarz darzustellen. Auf andersfarbigem Grund erfolgt die Darstellung in Weiss, vorbehalten bleiben die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser. Auf schwarzem Grund kann die Darstellung auch in Gelb erfolgen.

⁵ SR.....

3. Kapitel: Gefahrensignale

Art. 9 Aufstellungsvorschriften für Gefahrensignale

¹ Gefahrensignale dürfen nur dort angebracht werden, wo aufmerksame Strassenbenützerinnen und -benützer die Gefahr nicht ausreichend erkennen können und nicht damit rechnen müssen.

² Zur Warnung vor noch nicht behobenen Mängeln am Strassenbelag dürfen Gefahrensignale nur vorübergehend eingesetzt werden.

³ Gefahrensignale sind anzubringen:

- a. innerorts: kurz, jedoch maximal 50 m vor der Gefahrenstelle;
- b. ausserorts: 150–250 m vor der Gefahrenstelle;
- c. auf Autobahnen und Autostrassen: bei der Gefahrenstelle selbst oder höchstens 100 m vorher, ferner zusätzlich als Vorsignale 500–1000 m vor der Gefahrenstelle.

⁴ Erstreckt sich die Gefahrenstelle über eine längere Strecke oder folgen sich mehrere Gefahrenstellen in kurzen Abständen, so kann das Gefahrensignal mit der Zusatztafel «Streckenlänge» (I.03) ergänzt oder, wenn dies geeigneter erscheint, in angemessenen Abständen wiederholt werden.

Art. 10 Kurven

Kurvensignale (A.01-A.04) sind anzubringen:

- a. innerorts: nur ausnahmsweise;
- b. ausserorts: wenn eine Kennzeichnung mit Leitpfeilen nicht möglich, nicht angemessen oder nicht ausreichend ist.

Art. 11 Schleudergefahr, Steinschlag

¹ Das Signal «Schleudergefahr» (A.11) darf nur wie folgt eingesetzt werden:

- a. vorübergehend bei Unfällen und dergleichen;
- b. saisonal mit Zusatztafel "Vereiste Fahrbahn" an Stellen mit einer erhöhten Gefahr von Glatteis oder Schneeglätte;
- c. nach Artikel 9 Absatz 2.

² Das Signal «Steinschlag» (A.13) darf nur an Stellen eingesetzt werden, an denen in erhöhtem Mass mit dem Verweilen von Strassenbenützerinnen und -benützern zu rechnen ist.

Art. 12 Kinder

Das Signal «Kinder» (A.15) darf nur im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und ähnlichen Orten angebracht werden.

Art. 13 Tiere

Das Signal «Tiere» (A.18) darf nur angebracht werden:

- a. in Weidegebieten, die von Rechts wegen nicht eingezäunt sein müssen;
- b. bei Alpaufzug oder Alpentladung, solange sich Herden auf der Fahrbahn bewegen;
- c. nötigenfalls auf Hauptstrassen mit häufigem Viehtrieb.

Art. 14 Gegenverkehr, Stau

¹ Das Signal «Gegenverkehr» (A.19) ist anzubringen:

- a. auf Autobahnen, wenn ein Fahrstreifen für den Gegenverkehr reserviert ist und eine feste Trennung der Fahrtrichtungen fehlt;
- b. nach dem Signal «Autostrasse» (D.04), wenn die Autostrasse auf eine Autobahn folgt;
- c. am Ende von Einbahnstrassen, sobald eine Strecke mit Gegenverkehr folgt.

² An anderen Stellen darf es nicht angebracht werden.

³ Das Signal «Stau» (A.20) darf nur an Stellen dauernd angebracht werden, wo häufig mit Stau zu rechnen ist.

Art. 15 Lichtsignale, Verzweigung

¹ Innerorts darf das Signal «Lichtsignale» (A.21) nur ausnahmsweise angebracht werden.

² Das Signal «Verzweigung mit Rechtsvortritt» (A.23) darf nur angebracht werden, wenn:

- a. die von rechts einmündende Strasse nicht rechtzeitig erkannt werden kann;
- b. nach mehreren Verzweigungen mit einer Strasse ohne Vortritt eine Verzweigung folgt, bei der der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.

Art. 16 Strassenbahn, Schranken, Bahnübergang ohne Schranken

¹ Das Signal «Strassenbahn» (A.24) kann nach den Bestimmungen des Eisenbahnrechts am Bahnübergang selbst verwendet werden. Mit beigefügter «Distanztafel» (I.01) kann es nach den Aufstellungsvorschriften für Gefahrensignale zur Warnung vor derart signalisierten Bahnübergängen eingesetzt werden.

² Bei Bahnübergängen mit Blinklichtsignalen ist den Signalen «Schranken» (A.25) und «Bahnübergang ohne Schranken» (A.26) die Zusatztafel «Blinklicht» (I.15) beizufügen.

Art. 17 Andere Gefahren

Auf Faltsignalen für kurzfristige Signalisation kann auf dem Signal «Andere Gefahren» (A.27) die Art der Gefahr unter dem Ausrufezeichen innerhalb des roten Randes angegeben werden.

4. Kapitel: Vorschriftssignale**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 18** Aufstellungsvorschriften für Vorschriftssignale

¹ Auf längeren Strecken können Vorschriftssignale mit der Zusatztafel «Streckenlänge» (I.03) ergänzt oder, wenn dies geeigneter erscheint in angemessenen Abständen wiederholt werden.

² Ausnahmen von signalisierten Vorschriften müssen immer ergänzend signalisiert werden, auch wenn die Ausnahme nur mit einer Bewilligung beansprucht werden kann.

³ Vorsignale sind wie folgt vor der Strecke anzubringen, für welche die Vorschrift gilt:

- a. innerorts: ca. 50 m;
- b. ausserorts: 150–250 m;
- c. auf Autobahnen und Autostrassen: 500–1000 m.

⁴ Das Signal «Abstellplatz für Pannenfahrzeuge» (D.11) muss immer vorsignalisiert werden. Andere Signale werden vorsignalisiert, soweit dies nötig ist.

⁵ Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie das Signal «Schneeketten obligatorisch» (C.15) sind spätestens bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit in geeigneter Weise anzukündigen. Die Ankündigung des Signals «Schneeketten obligatorisch» (C.15) kann mit dem Signal «Vororientierung über den Strassenzustand» (G.10) erfolgen.

Art. 19 Zonensignalisation

¹ Die Zonensignalisation ist nur auf Strassen innerorts zulässig.

² Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen und Fussgängerzonen dürfen nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter angeordnet werden.

³ Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt aufgrund der Voraussetzungen nach Artikel 25 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.

⁴ Mit einer Zonentafel dürfen höchstens drei Verkehrsanordnungen angezeigt werden.

⁵ Folgt auf eine Zonentafel eine weitere, so müssen auf dieser die Anordnungen der vorangehenden Zonentafel erneut dargestellt, modifiziert oder aufgehoben werden.

Art. 20 Ende-Signale

Es dürfen nur die Ende-Signale nach Anhang 1 Ziffer 2.5 E-StBV⁶ sowie Ende-Signale zu sämtlichen Zonensignalen verwendet werden.

2. Abschnitt: Verbotssignale

Art. 21 Allgemeine Fahrverbote

¹ Ist bei Verzweigungen die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (B.01) untersagt, die Ausfahrt jedoch beschränkt möglich (z.B. Zubringerdienst), so ist den ausfahrenden Fahrzeugen der Vortritt durch das Signal «Stop» (C.01) oder «Kein Vortritt» (C.02) zu entziehen.

² Ist die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Einfahrt verboten» (B.02) untersagt, so kann die Behörde Ausnahmen bewilligen für Fahrräder und Motorfahrräder sowie für untergeordneten Gegenverkehr, namentlich für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.

³ Auf Autobahnen und Autostrassen ist bei Ausfahrten sowie Zufahrten zu Nebenanlagen und Rastplätzen das Signal «Einfahrt verboten» entgegen der Fahrtrichtung in der Regel auf beiden Strassenseiten zweifach anzubringen.

Art. 22 Teilfahrverbote

¹ Mit dem «Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (B.12) und dem «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (B.13) dürfen nur die in Anhang 2 der Verordnung vom 29. November 2002⁷ über die Beförderung gefährlicher Güter genannten Strecken gekennzeichnet werden.

² Werden zur Anzeige von Teilfahrverboten in einem Signal mehrere Verbotssymbole dargestellt, so dürfen maximal zwei, auf unbedeutenden Nebenstrassen sowie innerorts maximal drei Verbotssymbole dargestellt werden.

Art. 23 Höhe der Fahrzeuge

Das Signal «Höchsthöhe» (B.24) ist vor Unterführungen, Tunnels, Galerien, gedeckten Brücken, in die Fahrbahn hineinragenden Bauwerken und ähnlichen Hindernissen anzubringen, wenn Fahrzeuge bis 4 m Höhe die Stelle nicht gefahrlos passieren können. Das Signal ist direkt beim Hindernis anzubringen.

⁶ SR ...

⁷ SR 741.621

Art. 24 Allgemeine Höchstgeschwindigkeit

¹ Auf Autostrassen ist auch die zulässige allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h immer anzuzeigen.

² Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27) ist dort anzubringen, wo auf mindestens einer Strassenseite die dichte Überbauung beginnt.]

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 25 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

¹ Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs können für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten verfügt werden.

² Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützerinnen und -benützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinn der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) deutlich vermindert werden kann.

³ Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann innerorts auf gut ausgebauten vortrittsberechtigten Strassen hinaufgesetzt werden, wenn dadurch der Verkehrsablauf ohne Nachteile für Sicherheit und Umwelt verbessert werden kann.

⁴ Ist auf Strassen mit schnellem Verkehr eine erhebliche Geschwindigkeitsherabsetzung nötig, so ist die Höchstgeschwindigkeit stufenweise zu senken.

⁵ Es sind folgende abweichende Höchstgeschwindigkeiten zulässig:

- a. auf Autobahnen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 120 km/h bis 60 km/h in Abstufungen von je 10 oder 20 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 oder 20 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen gemäss Ausbaugrad;
- b. auf Autostrassen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 100 km/h bis 60 km/h in Abstufungen von je 10 km/h; weitere Reduktionen in Abstufungen von je 10 km/h im Bereich von Anschlüssen und Verzweigungen gemäss Ausbaugrad;
- c. auf Strassen ausserorts, ausgenommen Autostrassen und Autobahnen: tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 80 km/h in Abstufungen von je 10 km/h;
- d. auf Strassen innerorts: 80/70/60 km/h, tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h in Abstufungen von je 10 km/h;

- e. innerorts mit Zonensignalisation: 30 km/h nach den Regeln über die Tempo-30-Zonen beziehungsweise 20 km/h nach den Regeln über die Begegnungszonen.

⁶ Vor der Verfügung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten (Artikel 32 Absatz 3 SVG) abzuklären, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.

Art. 26 Abbiegen verboten

Die Verbotssignale «Abbiegen nach rechts verboten» (B.28) und «Abbiegen nach links verboten» (B.29) dürfen nicht angebracht werden, wenn die einzuschlagende Fahrtrichtung mit den Gebotssignalen «Linksabbiegen» (C.07) beziehungsweise «Rechtsabbiegen» (C.06) eindeutig angezeigt werden kann.

Art. 27 Polizei

Das Signal «Polizei» (B.38) wird von der Polizei angebracht. Die Vorankündigung eines Anhaltepostens der Polizei erfolgt nötigenfalls mit dem Signal «Andere Gefahren» (A.27).

3. Abschnitt: Gebotssignale

Art. 28 Stop, Kein Vortritt

¹ Die Signale «Stop» (C.01) und «Kein Vortritt» (C.02) sind kurz vor der Verzweigung anzubringen; sie können um maximal 10 m zurückverlegt werden. Auf Strassen mit mehreren Fahrstreifen werden die Signale in der Regel auch links angebracht.

² Die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» müssen auf Hauptstrassen, deren Vortritt zugunsten einer andern Hauptstrasse aufgehoben wird, vossignalisiert werden.

³ Bei Verzweigungen ausserorts ist der untergeordneten Strasse mit dem Signal «Stop» oder «Kein Vortritt» der Vortritt zu entziehen. Davon ausgenommen sind Verzweigungen unbedeutender Nebenstrassen.

⁴ Wird eine Zufahrt zu einer Verzweigung mit dem Signal «Stop» oder «Kein Vortritt» geregelt, so ist der entgegenkommenden Strasse ebenfalls mit einem dieser Signale der Vortritt zu entziehen, ausgenommen diese sei eine abknickende vortrittsberechtignte Strasse.

⁵ Die Signale «Stop» und «Kein Vortritt» können auf Feldwegen, Radwegen, auf Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, Ausfahrten von Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen angebracht werden, wenn dies zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse nötig ist.

⁶ Das Signal «Kein Vortritt» ist auf den Einfahrten von Autobahnen und Autostrassen vor dem durchgehenden Fahrstreifen anzubringen.

⁷ Das Signal «Stop» darf nur an Stellen angebracht werden, wo infolge fehlender Sicht ein Halt unerlässlich ist. Bei Bahnübergängen ist die Bewilligung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) erforderlich.

Art. 29 Fahrtrichtung

¹ Soll vor dem Signal abgebogen werden, so sind die Signale «Fahrtrichtung rechts» (C.03) und «Fahrtrichtung links» (C.04) anstelle von «Rechtsabbiegen» (C.06) und «Linksabbiegen» (C.07) zu verwenden.

² Das Signal «Hindernis rechts umfahren» (C.12) darf nur angebracht werden, wenn Zweifel darüber aufkommen können, auf welcher Seite das Hindernis zu umfahren ist.

Art. 30 Kreisverkehrsplatz

¹ Das Signal «Kreisverkehrsplatz» (C.14) ist unter dem Signal «Kein Vortritt» (C.02) anzubringen; es kann zusätzlich auf der Mittelinsel angebracht werden.

² Bei der Vorsignalisation eines Kreisverkehrsplatzes ist das Signal «Kein Vortritt» (C.02) wegzulassen.

Art. 31 Busfahrbahn

Das Signal «Busfahrbahn» (C.21) kann zur Verdeutlichung des Verlaufs von markierten Busstreifen verwendet werden, wenn die gelbe Markierung auf der Fahrbahn allein nicht genügt. In diesen Fällen ist das Signal «Busfahrbahn» mit Hilfe des Signals «Anzeige der Fahrstreifen» (G.08) in der entsprechenden Ausgestaltung nach Artikel 82 Absatz 4 E-StBV⁸ darzustellen.

4. Abschnitt: Besondere Verhaltenssignale

Art. 32 Ortsbeginn und Ortsende

¹ Die Signale «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» (D.01) und «Ortsbeginn auf Nebenstrassen» (D.02) sind beim Beginn der mindestens einseitig dichten Überbauung anzubringen.

² Die Signale enthalten den Namen der Ortschaft, unter dem im Grenzgebiet der Kantone die Kennbuchstaben des entsprechenden Kantons stehen. Wird eine Ortschaft in zwei Sprachen verschieden geschrieben, so tragen die Signale beide Schreibweisen, wenn die kleinere Sprachgruppe mindestens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst.

⁸ SR ...

³ Beim Ortsbeginn ist an derselben Stelle in Gegenrichtung das Signal «Ortsende auf Hauptstrassen» (F.09a, F.09) oder «Ortsende auf Nebenstrassen» (F.10a, F.10) anzubringen.

⁴ Berühren sich zwei Ortschaften, so wird nur auf einer Strassenseite eine Ortschaftstafel angebracht, die auf beiden Seiten das Signal «Ortsbeginn auf Hauptstrassen» (D.01) oder «Ortsbeginn auf Nebenstrassen» (D.02) zeigt.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 33 Autobahn und Autostrasse

Die Signale «Autobahn» (D.03) und «Autostrasse» (D.04) sind beim Beginn der Einfahrtsrampe von Autobahnen und Autostrassen anzubringen, ebenso beim Übergang einer Autostrasse in eine Autobahn und umgekehrt. Die Signale «Ende der Autobahn» (F.11) und «Ende der Autostrasse» (F.12) sind auf der Ausfahrtsrampe kurz vor dem Übergang ins übrige Strassennetz anzubringen.

Art. 34 Tunnel

Das Signal «Tunnel» (D.05) ist am Tunneleingang anzubringen.

Art. 35 Hauptstrasse

¹ Die Hauptstrassen werden in Anhang 2 der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991⁹ bezeichnet. Die Behörde legt die Führung der Hauptstrassen durch die Ortschaften, die am Hauptstrassennetz nach der Durchgangsstrassenverordnung liegen, fest; sie kann mit Zustimmung des ASTRA in grösseren Ortschaften zusätzliche Hauptstrassen bestimmen oder solche aufheben.

² Das Signal «Hauptstrasse» (D.06) ist bei deren Beginn und zusätzlich innerorts kurz vor, ausserorts kurz nach Verzweigungen anzubringen. Es kann bei unbedeutenden Verzweigungen fehlen. Das Signal «Ende der Hauptstrasse» (F.13) ist kurz vor der Verzweigung anzubringen.

³ Treffen mehrere Hauptstrassen zusammen, so muss die Behörde mit dem Signal «Stop» (C.01) oder «Kein Vortritt» (C.02) den Vortritt der einen Strasse zugunsten der andern aufheben oder in besonderen Fällen mit dem Signal «Ende der Hauptstrasse» (F.13) den gesetzlichen Rechtsvortritt anordnen.

Art. 36 Einbahnstrasse

Am andern Ende der mit dem Signal «Einbahnstrasse» (D.07) gekennzeichneten Strasse ist das Signal «Einfahrt verboten» (B.02) anzubringen.

⁹ SR 741.272

Art. 37 Vortritt vor dem Gegenverkehr

Das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr» (D.08) ist kurz vor der Verengung anzubringen; am andern Ende der Verengung ist das Signal «Dem Gegenverkehr Vortritt lassen» (B.33) anzubringen.

5. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für die Errichtung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen**Art. 38** Verkehrsrechtliche Massnahmen

¹ In Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen ist eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert.

² Es dürfen keine Fussgängerstreifen angebracht werden. In Tempo-30-Zonen sind sie zulässig, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse von Fussgängerinnen und Fussgängern dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.

Art. 39 Gestaltung des Strassenraumes

¹ Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten der Zone sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht.

² Nötigenfalls sind weitere Massnahmen zu treffen, damit die angeordnete Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird, wie das Anbringen von baulichen Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen.

Art. 40 Kontrolle der realisierten Massnahmen

Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, so sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

5. Kapitel: Hinweissignale**1. Abschnitt: Informationssignale ausserhalb von Autobahnen und Autostrassen****Art. 41** Aufstellungsvorschriften für Informationssignale

Vorsignale zu Informationssignalen werden, soweit sie nötig sind, wie folgt vor der entsprechenden Stelle angebracht:

- a. innerorts: ca. 50 m;
- b. ausserorts: 150–250 m;

Art. 42 Fussgängerstreifen

¹ Ausserorts ist das Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (G.01) immer anzubringen.

² Ein einziges aus beiden Fahrtrichtungen sichtbares Signal genügt auf Strassen mit Fussgängerinseln auf der Insel sowie auf schmalen Nebenstrassen am Rand der Fahrbahn.

Art. 43 Sackgasse mit Ausnahmen

Das Signal «Sackgasse mit Ausnahmen» (G.07) darf nur verwendet werden, wenn der weiterführende Fuss- oder Radweg nicht erkennbar ist.

Art. 44 Anzeige des Strassenzustands

¹ Die Signale «Strassenzustand» (G.09) und «Vororientierung über den Strassenzustand» (G.10) nennen den Pass oder den Zielort und enthalten darunter oder daneben die Angaben über den Strassenzustand. Soll der Strassenzustand nur bis zu einem bestimmten Zwischenziel angegeben werden, so steht das Zwischenziel unmittelbar über oder neben der Angabe des Strassenzustands.

² Das Signal «Strassenzustand» ist beim Beginn der entsprechenden Strecke anzubringen, das Signal «Vororientierung über den Strassenzustand» auf den Zufahrtsstrassen zu solchen Strecken, spätestens bei der letzten Umfahrungsmöglichkeit.

Art. 45 Verschiedene Hinweissignale

¹ Die Signale «Zeltplatz» (G.12), «Wohnwagenplatz» (G.13), «Tankstelle» (G.15), «Tankstelle mit besonderem Treibstoff» (G.16), «Hotel-Motel» (G.17), «Restaurant» (G.18), «Erfrischungen» (G.19) und «Jugendherberge» (G.21) dürfen nur angebracht werden, wo die Strassenbenützerinnen und -benützer entsprechende Einrichtungen oder Gebäude schwer erkennen können. Die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

² Die Symbole der Signale «Zeltplatz» (G.12) und «Wohnwagenplatz» (G.13) können zusammen auf einer einzigen Signaltafel dargestellt werden.

³ Auf dem Signal «Tankstelle mit besonderem Treibstoff» (G.16) sind je nach Art des erhältlichen Treibstoffs die Buchstaben CNG oder LPG anzugeben.

⁴ Das Signal «Richtung und Entfernung zum nächsten Notausgang» (G.26) ist in Tunnels mindestens alle 50 m auf einer Höhe von 1 bis 1,5 m über der Fahrbahn an der Tunnelwand anzubringen.

2. Abschnitt: Informationssignale auf Autobahnen und Autostrassen

Art. 46

¹ Das Signal «Anzeige der Fahrstreifen» (G.08) ist anzubringen:

- a. wo die Anzahl der Fahrstreifen zu- oder abnimmt;
- b. wo der Verkehr über den Mittelstreifen auf die Gegenfahrbahn geleitet wird;
- c. nötigenfalls um die Anzahl der Fahrstreifen zu bestätigen.

² Das Signal «Parkieren gestattet» (D.13.) ist bei Rastplätzen anzubringen.

³ Auf der Tafel «Raststätte» (G.28) können die Symbole der Signale «Erste Hilfe» (G.14), «Tankstelle» (G.15), «Tankstelle mit besonderem Treibstoff» (G.16), «Hotel-Motel» (G.17), «Restaurant» (G.18), «Erfrischungen» (G.19) und «Informationsstellen» (G.20) dargestellt werden. Die Tafel ist bei Nebenanlagen anzubringen.

⁴ Die Signale «Parkieren gestattet» (D.13) und «Raststätte» (G.28) sind an folgenden Stellen anzubringen:

- a. 2000–1000 m vor Beginn des Verzögerungsstreifens mit Angabe der Entfernung zum Rastplatz beziehungsweise zur Nebenanlage;
- b. 500 m vor Beginn des Verzögerungsstreifens mit Angabe der Entfernung;
- c. bei Beginn des Verzögerungsstreifens;
- d. im Scheitel der Zufahrt zum Rastplatz beziehungsweise zur Nebenanlage.

⁵ Die Tafel «Notrufsäulen» (G.29) ist an oder über den Leiteinrichtungen in Abständen von 50 m anzubringen.

⁶ Auf Autobahnen und Autostrassen dürfen zwecks Verkehrsmanagement Tafeln mit Informationen über das Verkehrsgeschehen, die grossräumige Verkehrslenkung und den Strassenzustand nur angebracht werden, sofern dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nötig ist.

3. Abschnitt: Wegweisung ausserhalb von Autobahnen und Autostrassen

Art. 47 Grundsätze

¹ Ortsnamen sind in der Sprache zu schreiben, die am bezeichneten Ort gesprochen wird, für gemischte Orte in der Sprache der Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner.

² Bei allgemeinen Wegweisern darf pro Fahrtrichtung und Wegweiserfarbe maximal je ein Wegweiser angebracht werden. Auf einem Wegweiser dürfen dabei maximal drei Fahrtziele angegeben werden.

³ Dem Namen von Ortschaften mit Verkehrsflugplätzen oder Stationen für den Autoverlad auf Eisenbahn oder Fähre können die entsprechenden Symbole nach Anhang 1 Ziffer 4 StBV¹⁰ beigegefügt werden.

⁴ Auf die Angabe des Ziels kann verzichtet werden bei:

- a. Wegweisern mit einem Fahrzeugsymbol;
- b. «Wegweisern zu Autobahnen oder Autostrassen» (H.01), die sich auf Verzweigungen von Zubringerstrassen mit Nebenstrassen befinden, wenn in einer Region nur eine einzige Autobahn oder Autostrasse besteht; in diesem Fall ist auf dem Wegweiser das Symbol der Signale «Autobahn» (D.03) oder «Autostrasse» (D.04) anzubringen;
- c. kleineren Umleitungen (H.49) sowie bei Umleitungswegweisern zu Autobahnen, sofern das Autobahnssymbol auf dem Wegweiser angebracht ist.

⁵ Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, so darf der «Wegweiser in Tabellenform» (H.04) verwendet werden. Er kann bei Verzweigungen, namentlich in Verbindung mit einer Lichtsignalanlage, auch über der Fahrbahn angebracht werden.

Art. 48 Vorwegweiser und Einspurtafeln

¹ Vorwegweiser und Einspurtafeln mit blauem Grund können auf Hauptstrassen sowie auf Nebenstrassen, die Hauptstrassen verbinden, angebracht werden («Vorwegweiser auf Hauptstrassen»; H.05, H.07 und «Einspurtafeln über Fahrstreifen auf Hauptstrassen»; H.18). Vorwegweiser und Einspurtafeln mit weissem Grund können auf den übrigen Nebenstrassen angebracht werden («Vorwegweiser auf Nebenstrassen»; H.06, H.08 und «Einspurtafeln über Fahrstreifen auf Nebenstrassen»; H.19). Die «Vorwegweiser auf Nebenstrassen» dürfen nur auf wichtigen Nebenstrassen angebracht werden.

² Vorwegweiser sind ausserorts 150–250 m, innerorts 20–100 m vor der Verzweigung, spätestens aber beim Beginn der Einspurstrecke anzubringen.

³ Verzweigungen, die weniger als 300 m auseinanderliegen, können auf demselben Vorwegweiser dargestellt werden.

⁴ Die Richtung der Strasse ist auf Vorwegweisern durch Striche darzustellen, die dem Verlauf der Fahrbahnen entsprechen.

⁵ Vor Kreisverkehrsplätzen kann der «Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz» (H.09) verwendet werden.

⁶ Vorwegweiser mit Fahrstreifenaufteilung (H.07 und H.08) können beim Beginn einer Einspurstrecke oder kurz davor verwendet werden. Für jeden Fahrstreifen ist ein selbstständiger Pfeil aufzuführen.

⁷ Bei Einspurtafeln muss der nach unten weisende Pfeil auf die Mitte des Fahrstreifens zeigen. Auf den Pfeil kann bei Einspurtafeln, die oberhalb von Lichtsignalanlagen angebracht sind, verzichtet werden.

Art. 49 Wegweiser für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte

¹ Mit den Wegweisern «Route für Fahrräder» (H.36), «Route für Mountainbikes» (H.37) und «Route für fahrzeugähnliche Geräte» (H.38) dürfen einzig Strecken gekennzeichnet werden, die:

- a. aufgrund der Verkehrs- und Strassensituation für die betroffenen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer besonders geeignet sind; oder
- b. Bestandteil einer überregionalen Route sind.

² Auf den Wegweisern können zusätzlich angegeben werden:

- a. die Entfernung zum angezeigten Ziel;
- b. ergänzende Informationen wie Nummer und Name der Route in einem Feld.

³ Wo Zielangaben nicht erforderlich sind, können die Wegweiser nach Absatz 1 durch einen «Wegweiser ohne Zielangabe» (H.41), einen «Vorwegweiser ohne Zielangabe» (H.42) oder eine «Bestätigungstafel» (H.43) ersetzt werden.

⁴ Wo Wegweiser in Tabellenform verwendet werden, ist je nach Verhältnissen der «Wegweiser für einen einzigen Adressatenkreis» (H.39) oder der «Wegweiser für mehrere Adressatenkreise» (H.40) anzubringen.

Art. 50 Weitere Wegweiser

¹ Betriebswegweiser (H.31) dürfen nur verwendet werden, wenn die Betriebe:

- a. häufig von Ortsunkundigen aufgesucht werden;
- b. abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen; und
- c. ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

² Einzelne Betriebe dürfen in Gewerbe- und Industriegebieten erst innerhalb dieser Gebiete angezeigt werden.

³ Hotelwegweiser und Hinweise auf militärische Einrichtungen dürfen verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Betriebswegweisern sinngemäss erfüllt sind. Hotelwegweiser sind zudem nur zulässig bei Hotels mit mindestens fünf Gästezimmern mit Frühstücksmöglichkeit.

⁴ Die Symbole der Wegweiser «Zeltplatz» (H.28) und «Wohnwagenplatz» (H.29) können zusammen auf einem einzigen Wegweiser dargestellt werden.

4. Abschnitt: Wegweisung auf Autobahnen und Autostrassen**Art. 51** Grundsätze

¹ Auf Autobahnen und Autostrassen sind zur Wegweisung Tafeln mit grünem Grund zu verwenden. Tafeln oder Felder, die über andere Strassen erreichbare Ziele angeben, haben einen blauen Grund.

² Das ASTRA legt in Weisungen fest, welche Ortschaften auf Wegweisern, Vorwegweisern und Einspurtafeln der Autobahnen und Autostrassen angegeben werden

dürfen und welche zusätzlichen Angaben (z. B. Spital, Stadtzentrum, Station für den Autoverlad auf Bahn oder Fähre) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form angebracht werden können.

³ Die Nummern der Autobahnen und Autostrassen sowie, im Einvernehmen mit den Kantonen, jene der Ausfahrten und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen werden vom ASTRA festgelegt.

Art. 52 Wegweisung im Bereich von Ausfahrten

¹ Ausfahrten werden nach einer nahe gelegenen Ortschaft benannt, bei Städten nötigenfalls mit zusätzlicher Angabe des Stadtteils.

² Im Bereich von Ausfahrten sind anzubringen:

- a. die Tafel «Ankündigung der nächsten Ausfahrt» (H.10): 1000 m vor Beginn des Verzögerungstreifens; sie nennt den Namen der betreffenden Ausfahrt;
- b. der «Vorwegweiser bei Ausfahrten» (H.11): 500 m vor Beginn des Verzögerungstreifens; er trägt im oberen Feld den Namen der übernächsten Ausfahrt, im unteren Feld den gleichen Namen und die gleichen Ortschaften wie der «Wegweiser bei Ausfahrten»;
- c. der «Wegweiser bei Ausfahrten» (H.12): beim Beginn des Verzögerungstreifens; er nennt den Namen der Ausfahrt sowie höchstens zwei weitere wichtige Ortschaften, die über die Ausfahrt erreicht werden können;
- d. die «Ausfahrtstafel» (H.13): im Scheitel der Ausfahrt; sie kann durch eine über der Fahrbahn angebrachte «Trennungstafel» (H.14) oder «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen» (H.20) ersetzt werden.

³ Eine Ortschaft wird in der Regel nur bei derjenigen Ausfahrt angegeben, die ihr am nächsten ist.

⁴ Beim «Vorwegweiser bei Ausfahrten» wird, wenn auf eine Ausfahrt eine Verzweigung folgt, im oberen Feld nur der Name der Verzweigung angegeben. In Grenzor-ten wird anstelle der übernächsten im Ausland liegenden Ausfahrt das Fernziel aufgeführt.

⁵ Beim «Wegweiser bei Ausfahrten» ist in besonderen Fällen die Angabe weiterer Ortschaften möglich, insgesamt sind jedoch höchstens fünf Zielangaben zulässig. Daneben dürfen die vom ASTRA bezeichneten zusätzlichen Angaben angebracht werden.

Art. 53 Wegweisung im Bereich von Verzweigungen

¹ Das Zusammentreffen einer Autobahn oder Autostrasse mit einem kurzen Teilstück einer andern Autobahn oder Autostrasse ist als Ausfahrt und nicht als Verzweigung zu signalisieren.

² Im Bereich von Verzweigungen von Autobahnen oder Autostrassen sind anzubringen:

- a. die «Verzweigungstafel» (H.15): 1500 m vor der Stelle, wo sich die Fahrstreifen vermehren; sie nennt auf einer Zusatztafel den Namen der Verzweigung;
- b. die Tafel «Erster Vorwegweiser bei Verzweigungen» (H.16): 1000 m vor der Stelle, wo sich die Fahrstreifen vermehren; sie nennt die nächsten Fernziele erster Ordnung, die über die beiden Fahrbahnäste erreicht werden können;
- c. die Tafel «Zweiter Vorwegweiser bei Verzweigungen» (H.17): 500 m vor der Stelle, wo sich die Fahrstreifen vermehren; sie nennt neben den Zielen des ersten Vorwegweisers allfällige weitere Fernziele, die über die beiden Fahrbahnäste erreicht werden können;
- d. die «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen» (H.20): an der Stelle, wo sich die Fahrstreifen vermehren; beträgt der Abstand bis zum Scheitel mehr als 200 m, so wird die Tafel im Scheitel wiederholt, beträgt er weniger als 200 m, so wird an ihrer Stelle im Scheitel die «Trennungstafel» (H.14) verwendet.

³ Vermehrt sich die Zahl der Fahrstreifen vor einer Verzweigung nicht, so werden die Abstände der Tafeln von einem Punkt aus berechnet, der 200 m vor dem Schnittpunkt der verlängerten Randlinien des Verzweigungsspickels liegt («geometrische Nase»).

⁴ Der erste und der zweite Vorwegweiser können durch die «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen» ersetzt werden.

⁵ Auf Strecken mit einem «Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen» (J.07) ist bei der «Einspurtafel über Fahrstreifen auf Autobahnen und Autostrassen» auf den nach unten gerichteten Pfeil zu verzichten.

Art. 54 Entfernungstafel

¹ Die «Entfernungstafel» (H.22) kann nach Einfahrten und nach Verzweigungen angebracht werden. Über verschiedene Autobahnen oder Autostrassen erreichbare Fernziele werden entsprechend gruppiert.

² Sie wird 500 m nach der Verzweigung auf beiden Fahrbahnästen beziehungsweise 500 m nach dem Ende des Beschleunigungstreifens angebracht.

6. Kapitel: Signalergänzende Angaben

Art. 55 Grundsätze

¹ Zusatztafeln, die die Geltung signalisierter Vorschriften erweitern, sind nur zulässig, wenn die Regelung nicht anders signalisiert werden kann.

² Ein Signal darf höchstens mit zwei signalergänzenden Angaben versehen werden.

³ Signalgänzende Aufschriften können verwendet werden, sofern kein Symbol zur Verfügung steht.

⁴ Einfache Zusätze wie Angabe von Entfernung und Richtung können bei Informationssignalen mit blauem Grund sowie beim Signal «Tunnel» (D.05) und bei den Signalen zur Kennzeichnung von Parkierungsflächen (D.13–D.16) auf dem Signal selbst angebracht werden.

⁵ Signalgänzende Angaben müssen verständlich und gleichermassen erkennbar sein wie die Signale, denen sie beigefügt sind.

Art. 56 «Distanztafel» und «Wiederholungtafel»

¹ Signale, bei denen die Aufstellungsvorschriften betreffend Distanz zum Ort ihrer Geltung nicht eingehalten werden können, sowie Vorsignale sind mit einer «Distanztafel» (I.01) zu versehen.

² Werden Signale wiederholt, so ist ihnen die «Wiederholungtafel» (I.04) beizufügen.

Art. 57 Angaben zum Geltungsbereich der Signale für Fuss-, Rad- und Reitwege sowie des Signals «Busfahrbahn»

¹ Die Signalisation eines Trottoirs mit der dem Signal «Fussweg» (C.17) beigefügten Zusatztafel «Fahrräder gestattet» ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere zur Schulwegsicherung auf relativ stark befahrenen Strassen mit schwach begangenen Trottoir.

² Zusatztafeln zu den Signalen «Fussweg» (C.17), «Radweg» (C.16), «Reitweg» (C.18) sowie «Busfahrbahn» (C.21), die andere Strassenbenutzerinnen und -benutzer auf den betreffenden Wegen zulassen, sind nur gestattet, soweit die Hauptberechtigten dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Die «Richtungtafel» (I.07) mit Pfeil nach links oder rechts zu den Signalen «Radweg» (C.16), «Fussweg» (C.17) und «Reitweg» (C.18) ist zu verwenden, wenn sie zur Erkennbarkeit eines solchen Wegs auf der anderen Strassenseite erforderlich ist.

Art. 58 Weitere Angaben zu bestimmten Signalen

¹ Der mit der «Anfangtafel» (I.05) und der «Endetafel» (I.06) angezeigte Geltungsbereich von Signalen für den ruhenden Verkehr darf sich höchstens bis zur nächsten Verzweigung erstrecken.

² Die mittels Zusatztafel zum Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (D.14) angezeigte beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen.

³ Ist in einer Einbahnstrasse die Einfahrt für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer gestattet, so ist dem Signal «Einbahnstrasse» (D.07) die Zusatztafel «Gegenverkehr» (I.16) mit der Angabe des zugelassenen Verkehrs beizufügen.

7. Kapitel: Lichtsignale

Art. 59 Ausgestaltung der Lichtsignalanlagen

¹ Ampeln müssen pro Farbe ein Leuchtfeld aufweisen. Vorbehalten bleiben die Artikel 60 Absatz 3 und 61 Absatz 1.

² Die Lichter sind rund. Lichter für Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen rechteckig sein. In Kombination mit Lichtern, die sich an Fussgängerinnen und Fussgänger richten, dürfen auch Lichter für Fahrräder rechteckig sein.

³ Die Pfeile und Symbole in Drei-Farben-Ampeln für den Fahrverkehr werden grün auf schwarzem Grund beziehungsweise als schwarze Konturen auf rotem oder gelbem Grund dargestellt. Bei Lichtsignalen für bestimmte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden Symbole und Pfeile farbig auf schwarzem Grund dargestellt.

⁴ Lichtsignale für den Fahrverkehr werden auf einer rechteckigen schwarzen Tafel mit weissem Rand angebracht; diese kann fehlen, wenn eine Überstrahlung durch die Sonne oder andere Lichtquellen ausgeschlossen ist, ebenso bei Lichtsignalen, die sich ausschliesslich an Fahrräder richten. Rote Blinklichtsignale an Bahnübergängen sind immer auf einer dreieckigen schwarzen Tafel mit einem weissen und einem rotem Rand anzubringen.

⁵ Lichtsignalanlagen können mit Zusatzeinrichtungen für besondere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer versehen sein. Lichtsignalanlagen für Fussgängerinnen und Fussgänger sind mit akustischen oder taktilen Vorrichtungen für Sehbehinderte zu ergänzen.

Art. 60 Verwendung von Drei-Farben-Ampeln

¹ Die Folge der Farben bei Drei-Farben-Ampeln ist Grün – Gelb – Rot – Rot und gleichzeitig Gelb – Grün. Das rote Licht und das gleichzeitig leuchtende gelbe Licht dürfen erst erlöschen, wenn das grüne aufleuchtet. Gelbes Blinklicht in der Mitte der Ampel kann verwendet werden zur Anzeige, dass die Lichtsignalanlage ausser Betrieb ist.

² Drei-Farben-Ampeln müssen verhindern:

- a. das Zusammentreffen von Fahrzeugen aus verschiedener Richtung, ausser von Linksabbiegern mit dem Gegenverkehr;
- b. das Zusammentreffen von Fahrzeugen mit Fussgängerinnen und Fussgängern, ausser mit jenen in der Querstrasse.

³ Auf Vortrittskonflikte sind die vortrittsbelasteten Fahrzeugführerinnen und -führer wie folgt aufmerksam zu machen:

- a. auf Konflikte mit dem Gegenverkehr: mit einem gelben Blinklicht, das sich links der Ampel auf der Höhe des grünen Pfeils befindet;
- b. auf Konflikte mit Fussgängerinnen und Fussgängern auf der Querstrasse: mit einem gelben Blinklicht mit der Kontur eines Fussgängersymbols, das sich links beziehungsweise rechts neben dem grünen Pfeil befindet; befinden sich

die Ampeln horizontal über den Fahrstreifen oder hat das linksabbiegende Fahrzeug auch gegenüber dem Gegenverkehr keinen Vortritt, so wird das gelbe Blinklicht mit der Fussgängerkontur unmittelbar beim entsprechenden Fussgängerstreifen angebracht, in den anderen Fällen kann das Blinklicht an dieser Stelle wiederholt werden.

⁴ Das gelbe Blinklicht darf nur dann aufleuchten, wenn der Verkehr für die vortrittsberechtigten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer frei gegeben ist. Bei Lichtsignalanlagen, die sich ausschliesslich an Fahrräder richten und die keine Pfeile enthalten, kann auf die Anzeige der Vortrittsbelastung verzichtet werden.

⁵ Mit Lichtsignalen darf einbiegender Verkehr nur dann gleichzeitig mit dem Geradeausverkehr zugelassen werden, wenn beiden nach der Verzweigung ein eigener Fahrstreifen zur Verfügung steht.

⁶ Bei Bahnübergängen kann eine Drei-Farben-Ampeln verwendet werden, wenn der Einsatz von Lichtsignalanlagen im Eisenbahnrecht vorgesehen ist und der Bahnübergang in einer durch Lichtsignale geregelten Verzweigung liegt.

Art. 61 Verwendung von Zwei- und Ein-Farben-Ampeln

¹ Für Ampeln mit rotem, gelbem und gelbblinkendem, jedoch ohne grünes Licht sind drei Leuchtfelder zu verwenden, wenn die Anlage ständig betrieben wird. Wird sie lediglich bei Eintreten bestimmter Ereignisse eingeschaltet, so sind zwei Leuchtfelder zu verwenden.

² Bei Bahnübergängen dürfen Ampeln mit rotem, gelbem und gelbblinkendem, jedoch ohne grünes Licht nur verwendet werden, wenn der Einsatz von Lichtsignalanlagen im Eisenbahnrecht vorgesehen ist und kein Fall von Artikel 60 Absatz 6 vorliegt.

³ Ampeln mit gelbem Blinklicht allein sind nur zulässig:

- a. vor gefährlichen Hindernissen auf der Fahrbahn;
- b. bei Fussgängerstreifen, Inselfosten und dergleichen;
- c. am Rand von Autobahnen bei Unfällen, Verkehrsstockungen, Nebel, Glatt-eis und ähnlichen Gefahren.

⁴ Unzulässig sind rote oder grüne Lichter für sich allein. Rote Blink- und Drehlichtsignale sind nur bei Bahnübergängen zulässig.

Art. 62 Verwendung des Lichtsignal-Systems für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen

¹ Das Lichtsignal-System für die zeitweilige Regulierung von Fahrstreifen darf nur eingeschaltet werden, wenn zeitweilig einzelne Fahrstreifen gesperrt oder Fahrstreifen oder der Pannestreifen zusätzlich frei gegeben werden.

² Die Sperrung sämtlicher Fahrstreifen mit dem Lichtsignal-System ist nur in Notfällen zulässig.

Art. 63 Standort der Ampeln

¹ Ampeln für den Fahrverkehr stehen am rechten Fahrbahnrand. Sie können:

- a. bei mehreren Fahrstreifen für den linken Aussenstreifen auf dessen linker Seite stehen;
- b. über den entsprechenden Fahrstreifen oder in besonderen Fällen hinter dem Konfliktpunkt oder auf der linken Seite wiederholt werden;
- c. ausschliesslich über der Fahrbahn angebracht werden, sofern der seitliche Standort nicht möglich oder nicht sinnvoll ist;
- d. in besonderen Fällen (z.B. bei Bahnen auf eigenem Trassee unmittelbar entlang der Fahrbahn) zu zweit für einen einzigen Fahrstreifen angebracht werden zur Regelung verschiedener Fahrtrichtungen; der Fahrstreifen muss dafür mindestens 4,50 m breit sein, und die Ampeln müssen den Verkehrsströmen eindeutig zugeordnet werden können.

² Ampeln für Fussgängerinnen und Fussgänger sind auf der gegenüberliegenden Seite der Strasse anzubringen.

³ Ampeln für Fahrräder können zusätzlich zu den Ampeln für den allgemeinen Fahrverkehr angebracht werden. Sie können in Kombination mit Lichtern, die sich an Fussgängerinnen und Fussgänger richten, sowie in weiteren besonderen Fällen auf der gegenüberliegenden Seite der Strasse angebracht werden.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

8. Kapitel: Markierungen**Art. 64** Allgemeines

¹ Bauliche und gestalterische Elemente, die Markierungen ähnlich sind, mit ihnen verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonstwie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können, sind unzulässig.

² Markierungen dürfen nicht störend über die Fahrbahn vorstehen und müssen möglichst gleitsicher sein. Wenn nötig, sind sie retroreflektierend auszugestalten. Markierungslinien können mit Reflektoren versehen sein.

³ Wird eine Markierung durch bauliche Mittel ausgeführt, so müssen diese in Bezug auf Farbe, Abmessung und Sicherheit den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Markierung entsprechen.

Art. 65 Massnahmen für Sehbehinderte

Taktil-visuelle Markierungen können auf den für die Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen und in Begegnungszonen verwendet werden, um die Sicherheit für sehbehinderte Personen zu erhöhen sowie deren Orientierung zu erleichtern. Die Linien zur Trennung von Rad-, Fuss- und Reitwegen sind immer durch taktil-visuelle Markierungen zu ergänzen.

Art. 66 Fahrstreifen

¹ Sicherheitslinien (K.02) dürfen nicht länger sein, als es unter Berücksichtigung der Sichtweite und der üblicherweise gefahrenen Geschwindigkeit erforderlich ist.

² Auf Strassen mit drei Fahrstreifen oder mehr sind die beiden Fahrtrichtungen mit einer Sicherheitslinie zu trennen.

³ Auf Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen oder mehr oder, wenn besondere Sicherheitsbedürfnisse es erfordern, auf Fahrbahnen mit zwei Fahrstreifen können die beiden Fahrtrichtungen durch eine doppelte Sicherheitslinie (K.03) getrennt werden. Der Abstand zwischen den zwei Linien der doppelten Sicherheitslinie darf in Ausnahmefällen bis zu maximal 1,5 m betragen.

⁴ Leitlinien neben Sicherheitslinien (K.04) sind namentlich dort anzubringen, wo die Sichtverhältnisse eine Einschränkung nur in einer Verkehrsrichtung erfordern.

⁵ Zum Ermöglichen des Abbiegens oder des Querens dürfen Sicherheitslinien nur ausnahmsweise unterbrochen oder mit gelben oder weissen Leitlinien ergänzt werden.

⁶ Ausserorts müssen Vorwarnlinien (K.05) immer angebracht werden.

Art. 67 Gelbe Richtungspfeile

Gelbe Richtungspfeile dürfen ausserhalb von Fahrstreifen für besondere Fahrzeugarten nur angebracht werden, wenn sie von den auf dem betreffenden Fahrstreifen angebrachten weissen Pfeilen abweichen.

Art. 68 Symbole

¹ Symbole dürfen nur auf Streifen, Wegen und Parkierungsflächen für besondere Verkehrsarten markiert werden.

² Das Symbol eines Fahrrads kann zudem verwendet werden:

- a. am Fahrbahnrand vor Fussgängerinseln und vergleichbaren kürzeren Engstellen, wenn ein vorhandener Radstreifen unterbrochen werden muss;
- b. für die Kennzeichnung von Fahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn nicht genügend Platz für einen Radstreifen vorhanden ist.

Art. 69 Halte- und Wartelinien

Halte- und Wartelinien (K.12 und K.14) sind, ausser auf Strassen ohne Hartbelag, immer anzubringen. Sie sind, wo die Strassenbreite es erlaubt, durch eine ununterbrochene Längslinie (K.16) zu ergänzen; auf Einbahnstrassen kann diese fehlen.

Art. 69a Führungslinien

¹ Führungslinien (K.18) sind wie folgt anzubringen:

- a. bei breiten Einmündungen: im Anschluss an Halte- oder Wartelinien zur Abgrenzung der Fahrbahnen (K.18, Beispiel 1);

- b. bei vortrittsberechtigten Strassen, die in einer Verzweigung die Richtung ändern: zur Markierung und Verdeutlichung von deren Verlauf (K.18, Beispiele 2 und 3).

² Daneben dürfen sie wie folgt angebracht werden:

- a. bei Nebenverkehrsflächen, die mit der Fahrbahn keine Verzweigung bilden: zur Abgrenzung der Fahrbahn von der Nebenverkehrsfläche;
- b. in der Fahrbahnmitte: um Flächen, die nicht Fahrstreifen darstellen, von diesen abzugrenzen (K.18, Beispiel 4).

³ In der Fahrbahnmitte dürfen Führungslinien jedoch nur angebracht werden, wenn sich dort bauliche Elemente befinden, die sich vertikal von der Fahrbahn abheben. Sie sind doppelt anzubringen, der Abstand zwischen den beiden Linien entspricht:

- a. bei baulichen Elementen bis zu einer Breite von 250 cm: einer Breite von 150 cm bis 250 cm, mindestens aber der Breite des baulichen Elements;
- b. bei baulichen Elementen ab einer Breite von 250 cm: der Breite des baulichen Elements.

Art. 69b Sperrflächen

Es dürfen nur Sperrflächen (K.19) zwischen entgegengesetzten Verkehrsströmen unterbrochen werden.

Art. 70 Parkfelder

Parkfelder dürfen nur mit einem Fahrzeugsymbol oder einer Aufschrift ergänzt werden, wenn die Beschränkung zugleich mit Signalen angezeigt wird. Ausgenommen ist die Ergänzung von markierten Parkfeldern mit den Symbolen «Gehbehinderte» (I.46), «Fahrrad» (I.42) oder «Elektromobil» (I.25).

Art. 71 Radstreifen, Querungen von Radwegen

¹ Radstreifen dürfen nur angebracht werden, wenn sowohl der Radstreifen als auch der verbleibende Teil des Fahrstreifens weiterhin die erforderlichen Breiten aufweisen.

² Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen (K.07) nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist.

³ Ausserorts dürfen Radstreifen nur angebracht werden, wenn die Fahrbahnhälften durch eine Markierung getrennt sind.

⁴ Radstreifen sind auf der rechten Seite eines Fahrstreifen oder einer Fahrbahnhälfte anzubringen. Innerorts dürfen sie über eine kurze Strecke auf der linken Seite markiert werden, wenn der Radverkehr im Gegensatz zum allgemeinen Fahrverkehr nach links abbiegen darf.

⁵ Ausgeweitete Radstreifen (K.08) dürfen nur in besonderen Fällen markiert werden.

⁶ Querungen von Radwegen darf nur in besonderen Fällen und nur, wenn sie über Nebenstrassen führen, der Vortritt eingeräumt werden; den Fahrzeugen auf der

Nebenstrasse ist der Vortritt mit den Signalen «Stop» (C.01) oder «Kein Vortritt» (C.02) zu entziehen.

Art. 72 Markierungen auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Autobahnen und Autostrassen sind durchgehend mit Fahrstreifen zu markieren.

² Bei Ein- und Ausfahrten sowie bei Zu- und Wegfahrten bei Nebenanlagen und Rastplätzen sind Beschleunigungs- beziehungsweise Verzögerungsstreifen zu markieren, die von den durchgehenden Fahrstreifen namentlich durch eine Leitlinie neben einer Sicherheitslinie abzugrenzen sind.

³ Auf Einfahrten und auf Wegfahrten bei Nebenanlagen und Rastplätzen kann der Pannestreifen durch weisse, schräg angebrachte Streifen gekennzeichnet werden.

⁴ Auf Ein- und Ausfahrten sowie auf Zu- und Wegfahrten bei Nebenanlagen und Rastplätzen ist die Fahrtrichtung durch weisse Pfeile auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Die letzten Pfeile auf Ausfahrten und Zufahrten bei Nebenanlagen und Rastplätzen sind vergrössert darzustellen.

9. Kapitel: Baustellen, Schranken, Leiteinrichtungen

Art. 73 Kennzeichnung von Baustellen

¹ Arbeiten auf der Fahrbahn sowie Arbeiten unmittelbar neben der Fahrbahn, die den Verkehr beeinträchtigen könnten, sind nach den Aufstellungsvorschriften für Gefahrensignale mit dem Signal «Baustelle» (A.14) zu signalisieren. Bei der Baustelle selbst ist das Signal immer anzubringen. Gefährliche Strassenanlagen, die aufgrund der Baustelle entstehen, sind nicht zusätzlich zu signalisieren.

² Das Signal «Baustelle» (A.14) kann auf einer rechteckigen orangen Tafel dargestellt und mit Hinweisen zur Dauer der Baustelle ergänzt werden.

³ Bei Baustellen ohne Hindernisse auf der Fahrbahn oder mit solchen von maximal 0,5 m Breite können zur Verbesserung der optischen Führung rot-weiss gestreifte retroreflektierende Einrichtungen, wie Leitbaken oder Fässer, oder Leitkegel in rot-weisser oder oranger Farbe verwendet werden. Leitkegel müssen retroreflektieren, wenn sie in der Nacht eingesetzt werden.

⁴ Bei Baustellen mit mehr als 0,5 m breiten Hindernissen auf der Fahrbahn sind rot-weiss gestreifte Abschränkungen, wie Latten mit retroreflektierenden Flächen, Rohrelemente, Scherengitter oder andere feste Einrichtungen, zu verwenden.

Art. 74 Vorkehren der Bauunternehmen

¹ Bauunternehmen dürfen Signale und Markierungen bei Baustellen nur anbringen, wenn die Behörde sie dazu ermächtigt und die Anbringung angeordnet hat.

² Umleitungen bei Baustellen sind mit den Signalen nach Artikel 142 E-StBV¹¹ zu signalisieren.

³ Bei Baustellen, auf denen längere Zeit nicht gearbeitet wird, sind die Signale abzudecken oder zu entfernen, wenn sie während des Arbeitsunterbruches nicht erforderlich sind.

Art. 75 Schranken

¹ Wo der Verkehr zeitweilig gesperrt werden muss, können Schranken angebracht werden, namentlich bei Bahnübergängen, Zollhaltestellen und Flugplätzen. Die Ausgestaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Eisenbahnrechts für Schrankenanlagen.

² Für kurzzeitige Sperren auf Strassen mit schwachem Verkehr können Ketten oder Seile und dergleichen verwendet werden; sie müssen rot-weiss gestreift oder durch rote und weisse Wimpel gekennzeichnet sein.

Art. 76 Leiteinrichtungen

¹ Hindernisse sind wie folgt mit Leiteinrichtungen (K.27) zu kennzeichnen:

- a. Stirnflächen von Hindernissen wie vorspringende Hausecken oder Tunnel-
eingänge: mit schwarz-weissen, schräg zur Fahrbahn geneigten Streifen;
- b. Seitenflächen wie Randmauern, Trottoirränder oder Tunnelwände: mit
schwarz-weissen, senkrechten Streifen oder einem senkrecht gestreiften
Längsband;
- c. Pfosten, Masten, Bäume und dergleichen: mit schwarz-weissen, waagrechten
Streifen;
- d. Hindernisse über der Fahrbahn: mit schwarz-weissen, senkrechten Streifen.

² Ist der Strassenverlauf leicht erkennbar ist, so muss er auf Seitenflächen nicht gekennzeichnet werden.

³ Bei Fahrbahntrennungen auf Autobahnen und Autostrassen können Verkehrsteiler verwendet werden.

10. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 77 Grundsätze

¹ Örtliche Verkehrsanordnungen, die durch Vorschriftssignale oder durch Lichtsignale angezeigt werden, sind durch die Behörde zu verfügen und zu veröffentlichen. Diese Signale dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist.

¹¹ SR ...

² Die Anbringung folgender Signale muss weder verfügt noch veröffentlicht werden:

- a. «Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung» (B.12);
- b. «Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung» (B.13);
- c. «Höchsthöhe» (B.24);
- d. «Höchstgeschwindigkeit» (B.26), das die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autostrassen anzeigt;
- e. «Zollhaltestelle» (B.37);
- f. «Polizei» (B.38);
- g. «Hauptstrasse» (D.06);
- h. «Autobahn» (D.03);
- i. «Autostrasse» (D.04);
- j. «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27);
- k. «Höchstbreite» (B.23) auf Hauptstrassen nach Anhang 2 Buchstabe C der Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991¹².

³ Zudem müssen weder verfügt noch veröffentlicht werden:

- a. vorübergehende Verkehrsanordnungen, die höchstens acht Tage gelten sollen;
- b. Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen, bei denen die Arbeiten nach spätestens 1 Jahr beendet sind.

⁴ Signale für örtliche Verkehrsanordnungen nach Absatz 1 können vor der Veröffentlichung der Verfügung während höchstens 60 Tagen angebracht werden, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert.

⁵ Bei Signalen, deren Anordnung nicht verfügt worden ist, und bei Markierungen können Personen mit besonders schutzwürdigem Interesse verlangen, dass nachträglich eine Verfügung erlassen und veröffentlicht wird, ausser für Signale nach Absatz 2.

vgl. zudem Verzeichnis der Übergangsbestimmungen und separat zu beschliessenden Änderungen

Art. 78 Mangelhafte oder fehlende Signale und Markierungen

¹ Wenn Signale und Markierungen anderen Vorschriften als den rechtlichen Voraussetzungen für ihre Anbringung nicht entsprechen, namentlich wenn nicht vorgesehene Signale oder Markierungen verwendet werden, so können Personen mit besonders schutzwürdigem Interesse eine Behebung des Mangels verlangen.

² Fehlen Signale oder Markierungen, wo sie notwendig sind, so können Personen mit besonders schutzwürdigem Interesse ihre Anordnung verlangen.

³ Wird dem Begehren nicht nachgekommen, so kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

11. Kapitel: Zuständigkeiten, Mitwirkungsrechte und Aufsicht

Art. 79 Zuständigkeiten der Kantone

¹ Für die Signalisation sind die Kantone zuständig. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen.

² Erfordern Neubau, Ausbau, Strassenraumgestaltung oder Sanierung von Strassen den Erlass von Verkehrsanordnungen, die Errichtung von Verkehrsinseln und dergleichen, so sind die Behörde sowie die kantonale Verkehrspolizei bei der Planung anzuhören. Die kantonale Verkehrspolizei ist zudem anzuhören bei der Plangenehmigung für Haltestellen für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.

Art. 80 Zuständigkeiten des Bundes

¹ Auf Nationalstrassen und deren Bestandteilen nach Artikel 2 der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007¹³, ist das ASTRA für die Signalisation zuständig. Für die Signalisation im Zusammenhang mit der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sind die Kantone zuständig, wenn die Signale und Markierungen nicht länger als ein Jahr gelten.

² Der Bund ist zuständig für die Signalisation auf weiteren Strassen und Grundstücken in seinem Eigentum. Verfügungen, durch die der öffentliche Verkehr dort beschränkt oder ausgeschlossen wird, trifft das Departement, dem die mit der Verwaltung der Strasse oder des Grundstückes betraute Amtsstelle oder Anstalt untersteht. Die Schweizerische Post und der ETH-Rat sind für ihre Grundstücke zuständig.

³ Der Bund ist zudem zuständig für die Signalisation der Zollhaltestellen sowie die Signalisation im Zusammenhang mit militärischen Verkehrsanordnungen.

Art. 81 Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte bei Bahnen

¹ Verkehrsverbote gemäss der Gesetzgebung über die Bahnpolizei können durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Signale angezeigt werden. Über deren Anbringung muss sich das Bahnunternehmen mit der Behörde verständigen.

² Die Behörde hört die Eisenbahnaufsichtsbehörde und die Bahnverwaltung an, bevor sie Markierungen im Bereich von Bahnübergängen sowie Signale zur Warnung vor Bahnübergängen und Schienenfahrzeugen auf Strassen anbringen oder entfernen lässt.

¹³ SR 725.111

Art. 82 Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte bei Verkehrsflächen in
privatem Eigentum

¹ Zur Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen kann die Behörde auch auf Einmündungen von Strassen und Wegen, die nur privater Benützung dienen, die erforderlichen Anordnungen treffen.

² Haben Eigentümerinnen und Eigentümer zum Schutz ihres Grundeigentums auf ihren Strassen, Wegen oder Plätzen ein Verbot oder eine Beschränkung erwirkt, so können sie das zutreffende Signal mit beigefügtem Zusatz, wie «Privat» oder «Privatweg», nach den Anweisungen der Behörde anbringen.

³ Nach den Anweisungen der Behörde anbringen dürfen Eigentümerinnen und Eigentümer privater Parkflächen das Signal «Parkieren gestattet» (D.13). Es darf den Namen des Betriebes enthalten.

Art. 83 Aufsicht

¹ Die Behörde überwacht die von Organisationen oder Privaten nach den Artikeln 82 Absätze 2 und 3 und 90 Absatz 4 angebrachten Signale. Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden, sind auf Kosten der oder des Pflichtigen zu entfernen.

² Haben die Kantone die Signalisation den Gemeinden übertragen, so müssen sie über deren Signalisation die Aufsicht führen.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann örtliche Verkehrsanordnungen auf Durchgangsstrassen überprüfen und gegebenenfalls aufheben.

12. Kapitel: Strassenreklamen**Art. 84** Begriffe

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführerinnen und -führer liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, die am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 85 Grundsätze

¹ Unzulässig sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgänger- und Begegnungszonen;
- c. in Tunnels sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;

- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten, ausgenommen bei Parkleitanzeigen Richtungspfeile und die Symbole der Wegweiser für Parkierungsflächen.

² Unzulässig sind Strassenreklamen zudem, wenn sie die Verkehrssicherheit in anderer Weise beeinträchtigen, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Strassenbenützerinnen und -benützer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

Art. 86 Strassenreklamen bei Signalen

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Art. 87 Strassenreklamen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, die nicht von den Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrstreifen wahrgenommen werden können.

Art. 88 Bewilligungen

¹ Das Anbringen und das Ändern von Strassenreklamen bedürfen der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist das ASTRA für die Bewilligung zuständig, soweit es sich um Reklamen auf Grundeigentum des Bundes handelt; im Übrigen ist vor Erteilung der Bewilligung die Genehmigung des ASTRA einzuholen.

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

13. Kapitel: Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 89** Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft:

- a. wer Strassenreklamen vorschriftswidrig anbringt;
- b. das Bauunternehmen oder die für die Baustellensignalisation verantwortliche Person, die die Bestimmungen dieser Verordnung über die Kennzeichnung von Baustellen verletzen.

Art. 90 Anwendung der Verordnung, Ausnahmen

¹ Das UVEK kann technische Normen für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen rechtsverbindlich erklären. Die betreffenden Normen sind in Anhang 1 aufgelistet. Dieser kann vom UVEK geändert werden.

² Das ASTRA kann Weisungen für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen, Leiteinrichtungen, Strassenreklamen und dergleichen erlassen.

³ In besonderen Fällen kann das ASTRA Abweichungen von einzelnen Bestimmungen gestatten und veränderte Symbole sowie versuchsweise neue Symbole, Signale und Markierungen bewilligen, ebenso Tafeln für Flussnamen, Wanderwege und dergleichen.

⁴ Das ASTRA kann Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Signalisation von Flussnamen, Wanderwegen, Zeltplätzen und dergleichen ermächtigen. Die Signale dürfen nur nach den Weisungen der Behörde angebracht werden.

Art. 90a Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 28. September 2001¹⁴ über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen;

¹⁴ SR 741.213.3

2. Verordnung des UVEK vom 12. Juni 2007¹⁵ über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen.

Art. 90b Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Signale, die dem bisherigen Recht, nicht aber den Anforderungen der E-StBV und der vorliegenden Verordnung entsprechen, sind möglichst bald, spätestens aber bis zum Zeitpunkt X zu ersetzen oder zu entfernen. Davon ausgenommen sind Signale, bei denen nur das im Signal dargestellte Symbol modifiziert wurde. Wegweiser nach Artikel 139 Absatz 2 E-StBV (H.32), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angebracht wurden und den Farbvorschriften in Artikel 139 Absatz 2 E-StBV nicht genügen, dürfen weiterhin verwendet werden.

² Bis zum Zeitpunkt X sind die Signale Ortsende nach den Abbildungen F.09a und F.10a durch die Signale F.09 beziehungsweise F.10 zu ersetzen.

³ Die bis zum Zeitpunkt X vorzunehmende örtliche Verschiebung der Ortschaftstafeln muss nicht verfügt werden.

⁴ Bestehende Ampeln müssen den Anforderungen dieser Verordnung spätestens bis zum Zeitpunkt X entsprechen.

Art. 91 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

xxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁵ SR 741.211.5

Gleichzeitig (in einer separaten Änderungsverordnung) zu beschliessende Änderungen der E-BSSV

Verordnung über die behördliche Strassensignalisation (BSSV)

Änderung vom xxx

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom ... über die behördliche Strassensignalisation wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 3

³ Beim Ortsbeginn ist an derselben Stelle in Gegenrichtung das Signal «Ortsende auf Hauptstrassen» (F.09) oder «Ortsende auf Nebenstrassen» (F.10) anzubringen.

Art. 77 Abs. 2 Bst. j

Aufgehoben

Art. xx Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx

Nach dem Zeitpunkt x sind innerhalb eines Jahres die Signale «Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (F.04a) zu entfernen, ebenso die Signale «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (B.27) sofern sie nicht ausnahmsweise den vom Standort der Ortschaftstafel abweichenden Beginn oder erneuten Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts anzeigen.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

xxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

*Anhang 1
(Art. 90 Abs. 1)*

Verzeichnis der rechtsverbindlich erklärten Normen des UVEK

(Art 90 Abs. 1 E-BSSV und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1986¹⁶ über Fuss- und Wanderwege)

Ziff. 1 Signale

Auf Signale sind folgende Normen anzuwenden:

- a. Anzeige der Fahrstreifen: Schweizer Norm (SN)¹⁷ 640 814b (Fassung vom Mai 1998);
- b. Strassensignale: SN 640 815e (Fassung vom Mai 2003);
- c. Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen, Wegweiser, Darstellung: SN 640 817d (Fassung vom November 2005);
- d. Signalisation der Autobahnen und Autostrassen, Wegweiser, Darstellung: SN 640 820a (Fassung vom Juni 2004);
- e. Nummerntafeln für Europastrassen sowie für Autobahnen und Autostrassen: SN 640 821a (Fassung vom März 2003);
- f. Entfernungstafeln: SN 640 823 (Fassung vom August 1999);
- g. Nummerierung der Anschlüsse und Verzweigungen von Autobahnen und Autostrassen: SN 640 824a (Fassung vom Dezember 2002);
- h. touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 827c (Fassung vom Juni 1995);
- i. Hotelwegweiser: SN 640 828 (Fassung vom November 1979);
- j. Signalisation Langsamverkehr: SN 640 829a (Fassung vom Dezember 2005); ausgenommen Ziffer 10;
- k. Schrift: SN 640 830c (Fassung vom Mai 2002);
- l. Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 846 (Fassung vom Oktober 1994);
- m. Anordnung an Kreisverkehrsplätzen: SN 640 847 (Fassung vom Mai 1999);
- n. Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung: SN 640 871a (Fassung vom Dezember 2008);
- o. Signalisation von Baustellen auf Autobahnen und Autostrassen: SN 640 885c (Fassung vom Oktober 1999);
- p. temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 886 (Fassung vom Oktober 2001).

¹⁶ SR 704.1

¹⁷ Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS); Die Normenblätter können beim VSS, Sihlquai 255, 8005 Zürich, bezogen werden.

- q. Signale; Anordnungen auf Autobahnen und Autostrassen: SN 640 845a (Fassung vom August 2009)

Ziff. 2 Lichtsignalanlagen

Auf Lichtsignalanlagen sind folgende Normen anzuwenden:

- a. Verkehrsbeeinflussung; Fahrstreifen-Lichtsignal-System (FLS): SN 640 802 (Fassung vom November 1999);
- b. Gestaltung der Signalgeber: SN 640 836 (Fassung vom März 1994);
- c. Übergangszeiten und Mindestzeiten: SN 640 837 (Fassung vom Mai 1992);
- d. Zwischenzeiten: SN 640 838 (Fassung vom Mai 1992);
- e. Abnahme, Betrieb, Wartung: SN 640 842 (Fassung vom September 1998); ausschliesslich Kapitel 11 «Wechsel der Betriebsarten».

Ziff. 3 Markierungen

Auf Markierungen sind folgende Normen anzuwenden:

- a. Fussgängerverkehr; Fussgängerstreifen: SN 640 241 (Fassung vom September 2000); ausgenommen Kapitel C «Ausrüstung»;
- b. Ausgestaltung und Anwendungsbereiche: SN 640 850a (Fassung vom November 2004);
- c. besondere Markierungen: SN 640 851 (Fassung vom Juni 2002);
- d. taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger: SN 640 852 (Fassung vom Mai 2005);
- e. Unterflurleuchten: SN 640 853 (Fassung vom Dezember 2006); ausgenommen Kapitel D «Wartung und Betrieb»;
- f. Anwendungsbeispiele für Autobahnen und Autostrassen: SN 640 854a (Fassung vom Juli 2009);
- g. Anwendungsbeispiele für Haupt- und Nebenstrassen: SN 640 862 (Fassung vom Mai 1993).

Ziff. 4 Leiteinrichtungen

Auf Leiteinrichtungen ist die SN 640 822 (Fassung vom Juni 1997) anzuwenden.

Ziff. 5 Übergangsfristen

Die in den nachfolgenden Normen erwähnten Übergangsfristen laufen wie folgt ab:

- a. SN 640 802 Verkehrsbeeinflussung; Fahrstreifen-Lichtsignal-System (FLS) 28. Februar 2010
- b. SN 640 814b Anzeige der Fahrstreifen 28. Februar 2010
- c. SN 640 817d Signalisation der Haupt- und Neben- 15 Jahre nach

	strassen, Wegweiser, Darstellung	Anbringen der Wegweisertafeln	
d.	SN 640 822	Leiteinrichtungen	28. Februar 2010
e.	SN 640 829a	Signalisation Langsamverkehr	2012 für die Signale: – Fahrrad-Rundstrecke (4.50.2) – Bestätigungstafel (4.51) 2026 für die übrigen
f.	SN 640 850a	Markierungen: Ausgestaltung und Anwendungsbereiche	1. August 2016
g.	SN 640 852	Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger	1. Januar 2024
h.	SN 640 853	Markierungen: Unterflurleuchten	Ende 2015
i.	SN 640 871	Signale: Retroreflektierende Folien und Beleuchtung	Ende 2020: auf Hochleistungsstrassen Ende 2012: auf übrigen Strassen

